

23

Rechtsschutzbericht 2023

der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol



WIR SIND FÜR SIE DA!

Rechtsschutzbericht **23**



INHALT

Vorwort	3
Arbeitsrecht	4
Sozialrecht.....	8
Lehrlinge & Jugend.....	12
Konsumentenpolitik.....	15
Wohn- & Mietrecht.....	18

Impressum
Medieninhaber und Verleger:
Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck
Verfasser: AK Tirol

Soweit in den folgenden Ausführungen personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

AK RECHTSSCHUTZ

**Bericht über den von der Kammer für Arbeiter und Angestellte
für Tirol gemäß § 7 AKG 1992 und gemäß § 14 Rechtsschutz-
regulativ im Jahr 2023 gewährten Rechtsschutz**

VORWORT

Mit 61,6 Millionen Euro konnte die AK Tirol mit ihren Expertinnen und Experten 2023 eine neue Rekordsumme für betroffene Mitglieder erkämpfen. Und auch die Zahl der Beratungen stieg im Vergleich zu 2022 deutlich an auf 309.030, vor allem in den Bereichen Arbeits- und Sozialrecht, Konsumentenschutz, Wirtschaft und Steuer sowie Miet- und Wohnrecht – als Folge der Krisen der letzten Jahre.

Im Rechtsschutzbericht der AK Tirol finden Sie viele Zahlen und Fakten zu dieser ganz zentralen Aufgabe der Arbeiterkammer. Die da wäre: Mitgliedern dann zur Seite zu stehen, wenn sie Hilfe, Schutz und Unterstützung brauchen, um zu ihrem Recht zu kommen.

Leider zeigt sich häufig, dass es auch für Konsumenten, Patienten oder im Miet- und Wohnrecht sehr schwierig ist, ihr Recht durchzusetzen. Immer öfter braucht es die Kraft und die Ausdauer einer Solidargemeinschaft, weil sich Privatpersonen langwierige Verfahren kaum leisten können, oder weil man es mit einem schier übermächtigen Gegner zu tun hat, wie es sich etwa im Kampf um einen fairen Strompreis gezeigt hat. Aber auf die AK Tirol ist gerade auch dann Verlass.

Mit freundlichen Grüßen



AK Präsident Erwin Zangerl



ARBEITSRECHT

Das Jahr 2023 hat neben zahlreichen Klagen auf arbeitsrechtliche Ansprüche, insbesondere auf offene Entgelte, einige spezielle, einer gerichtlichen Klärung zuzuführende Fragestellungen gebracht – mit durchaus beachtlichen Ergebnissen:

In der Rechtssache der Bekämpfung einer Entlassung konnte ein schöner Erfolg erzielt werden:

Ein Arbeitnehmer wurde zu Pandemiezeiten entlassen, da er während der Zeit der vorgeschriebenen Maskenpflicht bei einer Siegerehrung nach einem Sportereignis im privaten Umfeld für das Siegerfoto die Maske abgenommen hatte. Das Verfahren wurde in erster und auch in zweiter Instanz klar gewonnen und die Revision an den OGH nicht zugelassen. Die von der Gegenseite beantragte außerordentliche Revision wurde jedoch zugelassen und dem Kläger eine Revisionsbeantwortung aufgetragen, was zu der Sorge Anlass gegeben hat, der OGH könnte gegenteilig zu den Vorinstanzen entscheiden.

Die Entscheidung des OGH war dann äußerst erfreulich: Dieser hat sich mit der Thematik ganz ausführlich auseinandergesetzt und unserem Standpunkt vollinhaltlich Recht gegeben.

Ein bereits seit einiger Zeit anhängiges Verfahren, bei dem es um die Feststellung der Eigenschaft als Betrieb im Sinne des ArbVG geht, wurde im Ergebnis leider nicht gewonnen, die Klagsführung ist jedoch auch im Nachhinein als unumgänglich zu betrachten:

Der Arbeitgeber hat behauptet, dass die Region „Tirol/Vorarlberg“ der BAWAG P.S.K. nicht mehr – wie bisher – als Betrieb mitsamt eigenem Betriebsrat anzusehen, sondern dass diese im bisherigen Betrieb „Wien“ aufgegangen sei und somit der Betriebsrat für Tirol/Vorarlberg untergegangen und nur der Betriebsrat „Wien“ zuständig sei. Da sich zum Zeitpunkt des vom Arbeitgeber behaupteten Untergangs der Betriebseigenschaft jedoch keine Veränderung in der Betriebsstruktur manifestiert hat, wurde unsererseits davon ausgegangen, dass es sich bei der Region Tirol/Vorarlberg nach wie vor um einen eigenen Betrieb im Sinne des ArbVG handelt und somit der hier bestehende Betriebsrat (samt eigenem Betriebsratsfonds) weiterhin

existiert. Da in weiterer Folge im Herbst 2022 eine Betriebsratswahl des nunmehr von der Arbeitgeberseite behaupteten einzigen österreichweiten Betriebes mit Sitz in Wien stattgefunden hat, war konsequenterweise auch diese Betriebsratswahl mittels Klage anzufechten, da sie – unserem Rechtsstandpunkt entsprechend – ihrer Art und ihrem Umfang nach nicht durchzuführen gewesen wäre.

Derartige Verfahren auf Feststellung der Betriebseigenschaft sind letztlich unumgänglich, da erst durch ein Gerichtsurteil Rechtssicherheit geschaffen werden kann und es bedenklich wäre, nur aufgrund eigenen Dafürhaltens vom Bestand oder auch vom Untergang einer Betriebseigenschaft auszugehen. Ein Wesensmerkmal dieser Verfahrensart ist allerdings, dass zum einen erst im Zuge des Verfahrens alle Fakten und Aspekte auf den Tisch gelegt werden, sodass man erst durch das Verfahren Klarheit darüber gewinnt, ob nun tatsächlich eine Betriebseigenschaft vorliegt oder nicht, zum anderen stellt die begehrte Feststellung auch im besten Fall „nur“ einen Ist-Zustand dar. Der Arbeitgeber, der ein Interesse am Untergang der Betriebseigenschaft hat, kann sowohl im Laufe des Verfahrens als auch nach Vorliegen eines Urteils jene das Vorliegen eines Betriebes behandelnden Faktoren entsprechend verändern, mit der Konsequenz, dass zum Schluss auch bei einem positiven Urteil in weiterer Folge die Betriebseigenschaft immer noch endgültig untergehen kann.

Wie zuvor ausgeführt ist zur Erzielung der Rechtssicherheit (Stichwort: Existenz des örtlichen Betriebsrats wie auch eines eigenen Betriebsratsfonds) die Führung eines Verfahrens unumgänglich, wenn auch im vorliegenden Fall das Gericht nachteiliger Weise festgestellt hat, dass für die Region Tirol/Vorarlberg die Betriebseigenschaft nicht (mehr) gegeben ist und der örtliche Betriebsrat somit nicht mehr existiert.

KURZE KÜNDIGUNGSFRIST IN DER „SAISONBRANCHE“

In der Frage der langen oder kurzen Kündigungsfristen bei Arbeitsverhältnissen von Arbeitern und der hier für Rechtsunsicherheit sorgenden Ausnahmebestimmung, wonach Kollektivverträge, in deren Geltungsbereich es ein Überwiegen von Saisonbetrieben gibt

 **69.020**
Beratungen in der AK Innsbruck

(Betriebe, nicht etwa Beschäftigte!), die Anwendung der kurzen Kündigungsfristen ermöglichen dürfen, ist nach dem Umschwenken des LG Innsbruck nun auch das OLG Innsbruck jener Rechtsmeinung gefolgt, wonach den beklagten Arbeitgeber die Beweislast für das Vorliegen einer „Saisonbranche“ trifft (Beweislastumkehr) und nicht den klagenden Arbeitnehmer, dass es sich um keine Saisonbranche handelt.

Die hier aufgeworfenen Fragestellungen betreffen mehrere Branchen, neben dem Hotel- und Gastgewerbe übrigens auch Branchen, die nicht auf Anrieb als Saisonbranchen zu erkennen wären, wie etwa das Reinigungsgewerbe, Güterbeförderungsgewerbe und Kleintransportgewerbe. Auch schon aus diesem Grund kommt der Frage nach der Beweislast besondere Bedeutung zu, da eine Beweisführung für den jeweiligen Kläger (anstelle des Beklagten) mit großen Schwierigkeiten verbunden wäre, müsste er doch den aufwändigen und mitunter kaum abschließend zu erbringenden Beweis führen, dass es sich bei seiner Branche um keine Saisonbranche handelt. Die Entscheidung des OGH in dieser Frage steht noch aus.

IM FALL DES UNZULÄSSIGEN, ABER VON EINEM UNTERNEHMEN SYSTEMATISCH DURCHFÜHRTEN LOHNABZUGES – IMMERHIN € 730,- PRO MONAT – KONNTE DAS VERFAHREN RECHTSKRÄFTIG DURCH URTEIL DES OLG INNSBRUCK (REVISION AN DEN OGH NICHT ZUGELASSEN) GEWONNEN WERDEN:

Hier hat der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern monatlich einen Betrag von € 730,- vom Lohn abgezogen, einerseits mit der Behauptung, die Beantragung der Rot-Weiß-Rot-Karte zur Arbeitserlaubnis von Drittstaatsangehörigen würde einen Betrag in der Höhe von insgesamt € 2.300,- ausmachen, andererseits aufgrund der Ansicht, die korrekte KV-Entlohnung sei nicht gerechtfertigt, da die Arbeitnehmer die KV-Entlohnung aufgrund mangelnder Fachkenntnis nicht „verdienen“ würden, sodass insgesamt € 7.300,- abgezogen werden sollten. Bemerkenswert war in unserem Verfahren zudem, dass unser Mitglied bereits über die Rot-Weiß-Rot-Karte verfügt hat und laut Feststellung des Gerichts die Beantragung der Rot-Weiß-Rot-Karte mit Kosten von lediglich € 140,- verbunden war.



außergerichtliche Interventionen

3.265

Sowohl das LG Innsbruck als auch das OLG Innsbruck sind unserem Standpunkt gefolgt und haben hier eine unzulässige Unterschreitung des kollektivvertraglich gebotenen Mindestlohniveaus festgestellt.

DISKRIMINIERUNG

Sehr erfreulich ist auch das Urteil des OLG Innsbruck, in dem festgestellt wurde, dass die gesetzlich vorgesehene automatische Beendigung des Arbeitsverhältnisses im öffentlichen Dienst bei einem langen Krankenstand im vorliegenden Fall eine mittelbare Diskriminierung von Menschen mit Behinderung darstellt. Der Arbeitgeber hat nämlich aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes, insbesondere der EU-Gleichbehandlungs-Rahmen-Richtlinie dafür zu sorgen, Menschen mit Behinderung durch geeignete Maßnahmen die Ausübung der dienstlichen Tätigkeit zu erleichtern. Der Begriff der „angemessenen Maßnahmen“ ist hierbei weit auszulegen. Der Arbeitgeber muss daher verfügbare Ersatzarbeitsmöglichkeiten anbieten, widrigenfalls eine ex-lege-Beendigung als diskriminierend unwirksam ist. Bei der im konkreten Fall vorliegenden nur teilweisen Dienstunfähigkeit muss davon ausgegangen werden, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer andere bzw. leichtere Arbeiten zuweisen muss und nicht von einer Beendigung des Arbeitsverhältnisses ausgehen kann. Im konkreten Fall – die Arbeitnehmerin ist im öffentlichen Dienst in einem Bezirkskrankenhaus beschäftigt – ist nun aufgrund des Urteiles festgestellt, dass das Arbeitsverhältnis als weiterhin aufrecht anzusehen und die vom Arbeitgeber angenommene ex-lege-Beendigung rechtsunwirksam ist.

Insgesamt kann festgestellt werden, dass es bei einem großen Teil der Beratungen, aber in weiterer Folge auch der Rechtsschutzfälle um nicht ausbezahlte Löhne und Gehälter, Überstunden, Überstundenzuschläge sowie andere arbeitsrechtliche Entgeltansprüche geht. Auch die Thematik nicht korrekt vorgenommener kollektivvertraglicher Einstufungen ist bedauerlicher Weise ein „Dauerbrenner“, sowohl außergerichtlich als auch gerichtlich.

Nach wie vor bedeutsam sind auch gerichtliche Bekämpfungen von Kündigungen und Entlassungen (Kündigungs- bzw. Entlassungsanfechtung gemäß § 105ff ArbVG), die generell in Eigenvertretung vorgenommen werden, d.h. Berater:innen der AK Tirol bringen hier die entsprechenden gerichtlichen Klagen mit hoher Fachkompetenz selber ein und vertreten und betreuen unsere Mitglieder in weiterer Folge im Verfahren vor Gericht bis hin zum abschließenden Urteil.

INSOLVENZEN

Das Jahr 2023 wird aus der Sicht der Arbeitnehmer als dunkles Pleitenjahr in die Geschichte eingehen. Es mussten für insgesamt 1.638 Arbeitnehmer bei der IEF-Service GmbH in Tirol Anträge auf Zuerkennung von Insolvenzentgelt gestellt werden. Für diese konnten über 13 Millionen Euro einbringlich gemacht werden. In diesen Zahlen sind die von der Insolvenz der „Leiner & Kika Möbelhandels GmbH“ in Tirol beschäftigten Arbeitnehmer nicht enthalten, da diese aufgrund des Firmensitzes in Niederösterreich statistisch dort zugeordnet werden.

Für repräsentative Vergleichswerte müssen die Zahlen vor der Pandemie herangezogen werden. Bezüglich der von Insolvenzen betroffenen Arbeitnehmer kam es im Jahr 2023 zu einer Verdoppelung, bei den einbringlich gemachten Geldern liegt der Faktor sogar noch ein Stück darüber.

Mit Beschluss des Landesgerichts Innsbruck vom 7. Februar 2023 wurde über das Vermögen der „Pharmazeutischen Fabrik Montavit Gesellschaft m.b.H“ ein Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung eröffnet. Von der Insolvenz des Traditionsbetriebes waren 200 Arbeitnehmer betroffen. Diese wurden bereits vor der Insolvenzeröffnung von der AK Tirol beraten und betreut. In Kooperation mit der Geschäftsführung und dem Firmenanwalt konnten somit bereits vor der Verfahrenseröffnung alle notwendigen Vorbereitungshandlungen für eine rasche Abwicklung gesetzt werden und die betroffenen Arbeitnehmer erhielten im Sanierungsverfahren innerhalb kürzester Zeit Zahlungen durch den Fonds. Durch die optimale Kooperation aller am Verfahren Beteiligten und dem Einstieg eines potenten Investors aus der Pharmabranche ist es gelungen, den Absamer Traditionsbetrieb nachhaltig wirtschaftlich zu sanieren und somit 200 Arbeitsplätze zu erhalten.

Im April 2023 wurde über das Vermögen der „Gem-Nova Dienstleistungs GmbH“ ein Sanierungsverfahren eröffnet. Ziel war es, durch die Übernahme der Schulden der übrigen vier Gesellschaften der „Gem-Nova Gruppe“ und den Abschluss eines Sanierungsplans ein wirtschaftliches Überleben zu ermöglichen. Der Sanierungsplan wurde von den Gläubigern vorerst angenommen, scheiterte jedoch an der Aufbringung der notwendigen finanziellen Mittel, sodass in weiterer Folge alle Gesellschaften in den Konkurs schlitterten und insolvenzgerichtlich geschlossen wurden. Insgesamt waren fast 700 Arbeitnehmer von den Verfahren



Summe der Vertretungserfolge

€ 21,735 Mio

Vertretungserfolge:

Ergebnis außergerichtlicher

Interventionen

€ 6,516 Mio

Ergebnis abgeschlossener

Rechtsschutzakten

€ 2,084 Mio

betroffen, wobei alleine die „GemNova Bildungspool Tirol gemeinnützige GmbH“ zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung 580 Arbeitnehmer hatte. Die Koordination der Beratung, die Administration der großen Datenmengen und die Einbringung der Anträge auf Zuerkennung von Insolvenzzentgelt stellten das Insolvenzteam vor eine äußerst herausfordernde Aufgabe. In den ersten Wochen wurden täglich Informationsveranstaltungen in den Räumlichkeiten der AK Tirol abgehalten und unzählige Beratungsgespräche mit den Betroffenen geführt. Zusätzlich bestand zwischen dem Insolvenzteam und der Personalverrechnung der „GemNova Gruppe“ ein ständiger Kontakt. Dank der optimalen Unterstützung von allen Seiten und die perfekte Zusammenarbeit aller am Verfahren Beteiligten ist es gelungen, in Rekordzeit Zahlungen durch den Fonds zu erwirken. Gerade hier gilt: Wer schnell hilft, hilft doppelt, denn der unverschuldete Zahlungsausfall könnte sonst die betroffenen Arbeitnehmer vor existenzgefährdende Probleme stellen.

Neben den exemplarisch angeführten großen Verfahren wurden im heurigen Jahr zahlreiche Insolvenzen mit mehr als 50 Arbeitnehmern quer durch alle Branchen betreut. In vielen Fällen kam es zur Schließung der Unternehmen und somit zum Verlust der Arbeitsplätze. In Kooperation mit den Kolleginnen und Kollegen des Arbeitsmarktservice Tirol konnten aufgrund der momentanen Lage am Arbeitsmarkt fast alle Betroffenen wieder einen neuen Arbeitsplatz finden. Dies gilt insbesondere auch für die zum Großteil weiblichen Beschäftigten der „GemNova Bildungspool“, die alle ein Angebot einer vom Land Tirol neu gegründeten Gesellschaft erhielten und meist wieder in den angestammten Bildungseinrichtungen als Stützkräfte im Unterricht und bei der Freizeitbetreuung zum Einsatz kommen.

In Anbetracht der Tatsache, dass die Zahl an Insolvenzen auch aufgrund der instabilen weltpolitischen Lage von generell schwer zu kalkulierenden externen Faktoren abhängig ist, ist es nicht möglich, konkrete und verlässliche Prognosen abzugeben. Die exorbitant hohen Energiekosten und das gestiegene Zinsniveau machen es den heimischen Unternehmen nicht gerade leichter, weswegen auch 2024 mit zahlreichen Insolvenzen zu rechnen sein wird.



36.090

Beratungen in den Bezirkskammern



581

**neue
Rechtsschutzakten**

1.638

Insolvenzanträge



Erzielte Insolvenzzentgelte

€ 13,135 Mio

SOZIALRECHT

Das Jahr 2023 war vor allem durch die allgemeine Teuerung massiv geprägt. Es wurden einige monetäre Abfederungen, so z.B. die außertourlichen Einmalzahlungen in der Pensionsversicherung und andere Änderungen in den gesetzlichen Bestimmungen beschlossen. Zur Kaufkraftverstärkung wurde die jährliche Valorisierung von Kranken-, Rehabilitations-, Umschulungs- und Wiedereingliederungsgeld, beginnend mit 01.01.2023 eingeführt. Des Weiteren erfolgten Änderungen bzw. Erleichterungen im Bundespflegegeldgesetz. Diese betreffen insbesondere Verbesserungen für Pflegebedürftige und pflegende Angehörige. Der Gesetzgeber regelte die Erhöhung des Erschwerniszuschlages bei der PflegegeldEinstufung von Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen, den Entfall der Anrechnung der erhöhten Familienbeihilfe auf das Pflegegeld und die Einführung des Angehörigenbonus für bestimmte pflegende Angehörige, die einen nahen Angehörigen mit Anspruch auf Pflegegeld zumindest in der Stufe 4 in häuslicher Umgebung pflegen, neu.

Bedingt durch die Teuerung stiegen auch die finanziellen Probleme der Pensionisten massiv. Das lässt sich unter anderem auch an den steigenden Exekutionsfällen und Vormerkungen nachvollziehen. Diese stiegen gegenüber den Vorjahren an. Daher verwundert es nicht, dass die Pensionsanpassung 2023 durch die mediale Presseaufbereitung der AK Wien gemeinsam mit dem Pensionistenverband Österreich zu zahlreichen Anfragen, Verfahren bei der PVA und vor dem Landesgericht Innsbruck als Arbeits- und Sozialgericht führte.

Die Pensionserhöhung erfolgt grundsätzlich mit dem Anpassungsfaktor und ab einer bestimmten Höhe des Gesamtpensionseinkommens mit einem gleichbleibenden Fixbetrag. So erfolgte die Pensionserhöhung bei einem Gesamtpensionseinkommen bis zu € 5.670,- mit 5,8 % und ab € 5.670,01 mit einem Fixbetrag von € 328,86. Durch die gesetzlichen Änderungen fanden allerdings aliquote Anpassungsverzögerungen statt, d.h. es wurde die Erhöhung abhängig vom Pensionsstichtag von 5,8 % im Jänner auf 2,9 % ab Juni berechnet. Diese Regelung galt aber nur im Jahr 2023. Diese abgestufte Pensionserhöhung wurde dann für Pensionsstichtage im Jahr 2024 und 2025 ausgesetzt, d.h. wer im Jahr 2023 bzw. 2024 seine Pension antritt,

erhält daher im darauffolgenden Jahr die volle Pensionsanpassung unabhängig vom Monat des Pensionsantrittes.

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol hatte einige Fälle auch in den Instanzenzügen zu vertreten. Es wurde der Rechtsschutz gewährt und auch Rechtsschutz für die Berufung und die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof erteilt. Anfang Dezember 2023 entschied dann schlussendlich der Verfassungsgerichtshof, dass die Beschwerden als unbegründet abgewiesen wurden, da in Zusammenschau die drei hauptvorgebrachten Punkte verfassungsrechtlich unbedenklich erschienen. Dem Verfassungsgerichtshof-erkenntnis ist zu entnehmen, dass es dem rechtsgestalterischen Spielraum des Gesetzgebers überlassen bleibt, solche Aliquotierungsregulierungen zu schaffen; es habe auch in der Vergangenheit bereits solche aliquoten Regelungen gegeben. Diese Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes ist zu akzeptieren, nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol besteht keine (sinnvolle) Möglichkeit mit weiteren Rechtsmitteln gegen dieses Erkenntnis vorzugehen. Eine EuGH-Beschwerde ist nach Ansicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nicht zielführend.

Man sieht anhand dieses Beispiels, dass der Rechtsschutz in sozialrechtlichen Angelegenheiten auch im Jahr 2023 nichts an seiner Bedeutung und Wichtigkeit verloren hat. Dies zeigen die nach wie vor hohen Zahlen an neuen Rechtsschutzfällen, wobei 2023 einige Rechtsprobleme aufgetreten sind, die auch von der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol in die höchsten Instanzen getragen wurden.

Wird einem Mitglied nach Überprüfung der Rechts- und Sachlage durch die Beraterinnen und Berater der Abteilung Rechtsschutz gewährt, kommt es in weiterer Folge zur Einbringung des Rechtsmittels beim zuständigen Gericht. Während des gesamten Gerichtsverfahrens in erster Instanz (Landesgericht Innsbruck als Arbeits- und Sozialgericht, Bundesverwaltungsgericht) wird die betroffene Person durch die Beraterinnen und Berater der Abteilung vertreten. Sollte bei Vorliegen einer negativen Gerichtsentscheidung aus den unterschiedlichsten Gründen die Bestreitung des Instanzenzuges notwendig sein, besteht auch hier die

Summe der Vertretungserfolge: Ergebnis abgeschlossener Rechtsschutzakten

 € 24,284 Mio

Möglichkeit, dass für diese Verfahren in zweiter oder dritter Instanz (Oberlandesgericht Innsbruck in Arbeits- und Sozialrechtssachen, Oberster Gerichtshof, Verwaltungsgericht, Verfassungsgerichtshof) Rechtsschutz gewährt werden kann.

Die strittigen Fragen in den sozialrechtlichen Verfahren haben im Jahr 2023 grundsätzlich, wie auch in den Jahren davor, überwiegend den Bereich Pensionsversicherung, Krankenversicherung und Unfallversicherung betroffen.

REHABILITATIONSGELD

Der Grundsatz „Rehabilitation vor Pension“ ist schon lange verankert und soll Invalidität, Berufsunfähigkeit oder Erwerbsunfähigkeit verstärkt vermeiden bzw. beseitigen. Allerdings sieht es in der Praxis anders aus. Es ist zwar eine lange Forderung der Interessensvertretungen für Arbeitnehmer, dass auch berufliche Rehabilitation stattfinden sollte, allerdings zeigt sich vor allem in den laufenden Sozialgerichtsverfahren, dass jene Personen, die ein Rehabilitationsgeld (oder in seltenen Fällen eine berufliche Umschulung) zuerkannt erhalten, in der Regel bereits sehr lange dem Erwerbsleben ferngeblieben und oft medizinisch nicht rehabilitierbar bzw. zu krank sind, um wieder erfolgreich in den Arbeitsmarkt integriert zu werden. Auffällig ist vor allem in den Sozialgerichtsverfahren, dass zu wenig Kooperation zwischen den Institutionen besteht. Ein durch die PVA und ÖGK gemeinsam durchgeführtes umfassendes Case-Management findet in der Praxis nicht im gewünschten Ausmaß statt. Die Sozialgerichtsverfahren ergeben vielmehr, dass die Case-Manager teilweise „überfordert“ mit den Anforderungen durch die im Gerichtsverfahren und in der Judikatur aufgestellten Mitwirkungsverpflichtungen sind und diese Angebote teilweise einfach auch nicht angeboten werden können.

Es ergibt sich in den Sozialgerichtsverfahren bei der Entziehung des Rehabilitationsgeldes oft die Problemstellung, dass die Verletzung der Mitwirkung, die im Rahmen der Sozialgerichte auferlegt wird, den Klägern im Verfahren vorgehalten wird. Dabei wird oft von den Gerichtssachverständigen ausgeführt, dass die Mitwirkung der Kläger nicht gegeben war und ihr gesundheitlicher Zustand besser wäre, hätten sie die Therapien rechtzeitig durchgeführt.

Dazu ist anzumerken, dass bei Entzug der Leistungen die Beweislast auf Seiten der Pensionsversicherungsanstalt liegt und in den meisten Fällen die Kläger bemüht sind, die angeratenen Therapien zu absolvieren bzw. Fachärzte aufzusuchen.

Gemäß § 143 b ASVG hat das Case-Management des Krankenversicherungsträgers die Kläger umfassend zu unterstützen, um einen dem Stand der medizinischen Wissenschaft entsprechenden Behandlungsprozess zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit sicherzustellen und für einen optimalen Ablauf der notwendigen Versorgungsschritte zu sorgen. Das Case-Management hat die medizinischen Rehabilitationen und Krankenbehandlungen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu koordinieren, den Kläger beim Setzen der Schritte zu unterstützen und dahingehend zu begleiten, dass nach einer entsprechenden Bedarfserhebung ein individueller Versorgungsplan erstellt und durch die einzelnen Leistungserbringer umgesetzt wird.

Oft lauten die Zielvereinbarungen wie folgt: Aus dem Gerichtsverfahren ergibt sich, dass „Facharztsuche, konsequente Fortführung der psychiatrischen Behandlung mit einer regelmäßigen Medikamenteneinnahme und der Beginn einer Psychotherapie und der Besuch einer therapeutischen Einrichtung (z.B. Tagesklinik) zu absolvieren sind. Die versicherte Person wurde über die Mitwirkungspflicht und deren Folgen bei Nichtbeachtung, wie z.B. möglicher Entzug des Rehabilitationsgeldes, informiert!“ Der Stellungnahme des Case-Managers ist darüber hinaus zu entnehmen:

„Nikotinkarenz, Alkoholkarenz, regelmäßige Einnahme der erforderlichen Medikamente, regelmäßige interistische Kontrolluntersuchungen – laut Vergleich im Sozialgerichtsverfahren. Die beklagte Partei verlangt vom Rehabilitationsgeldbezieher die Durchführung der Heilbehandlung und eine therapieunterstützte absolute Alkoholkarenz.“

Da der Kläger seine Therapien durchgeführt hatte und sohin die Mitwirkungspflicht im sozialgerichtlichen Verfahren nicht schuldhaft verletzt wurde, wurde das Rehabilitationsgeld zu Unrecht entzogen: Er wird wegen seines Rückfalles weiter ein Rehabilitationsgeld beziehen, da er noch arbeitsunfähig ist.

In diesem angeführten Rechtsfall war das Case-Management erfolgreich tätig, allerdings ist das nicht immer der Fall. Problematisch ist dies v.a. bei psychisch erkrankten Personen, die schwer Modellplätze des Landes Tirol erhalten: Für die Erlangung eines Modellplatzes gibt es lange Wartelisten. Die Rehabilitationsgeldbezieher haben aus finanziellen Gründen oft nicht die Möglichkeit, privat Psychotherapeuten aufzusuchen und zu bezahlen. Das gleiche gilt für Vertragsärzte der ÖGK im Fachgebiet der Psychiatrie, die oft eine Patientenaufnahmesperre und ebenfalls lange Wartezeiten für Termine haben.

PFLEGEgeldVERFAHREN

In Pflegegeldverfahren ist die großzügige Rechtsschutzgewährung durch die AK Tirol von immenser Bedeutung, da die Erstbeurteilung durch die Versicherungsträger in vielen Fällen durch die im Sozialgerichtsverfahren eingeholten Gutachten korrigiert werden kann. Die betroffenen Personen erhalten erst im Verfahren ein höheres Pflegegeld zugesprochen.

Auffällig ist folgende Entwicklung: Personen, die an einer schweren geistigen oder einer schweren psychischen Behinderung, insbesondere einer dementiellen Erkrankung leiden, nehmen zu. In einer rechtskräftig erledigten Rechtssache ging es um die Erhöhung eines Pflegegeldes der Stufe 1 auf das Pflegegeld der Stufe 3 ab 01.01.2023. Im Gerichtsverfahren hat sich im Rahmen einer Verhandlung ergeben, dass laut Aussage der Gattin des Klägers sich dessen psychischer Gesundheitszustand wesentlich verschlechterte, da die Demenz immens fortschritt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Pflegegeldgutachten im Normalfall relativ aktuell erstellt werden, damit mittlerweile auch genügend Sachverständige für die Erstellung dieses Gutachtens seitens des Gerichtes eingetragen sind und die Gutachten im Normalfall ca. zwei Monate alt bis zum Stattfinden einer Tagsatzung sind. Die Gattin des Klägers führte die Probleme bei der Pflege ihres Mannes aus und wurde daraufhin eine Ergänzung des pflegerischen Gutachtens beantragt. Die Aussage der Gattin spiegelte sich mit der Austestung und den in den Schriftsätzen vorgelegten Urkunden wieder und führte die Sachverständige dann in einem weiteren Gutachten aus, dass der Kläger Anleitung und Beaufsichtigung bei verschiedenen Betreuungsrichtungen, die

er zwar körperlich selbst tätig, aber psychisch nicht selbständig durchführen könnte, benötigte. Der Kläger wiederum zeigte bei schwieriger Persönlichkeitsstruktur und dementiellen Abbaugeschehen ein ungeduldiges, gereiztes und teilweise verbal sehr aggressives Verhalten, insbesondere gegenüber seiner Ehefrau, wodurch die Pflege für sie massiv erschwert ist. Insgesamt ist jedoch auch noch aktuell bei einem MMSE-Wert mit 22 von 30 möglichen Punkten nicht bzw. noch nicht von einer schweren dementiellen Erkrankung auszugehen, sodass in diesem Fall die Gewährung des Erschwerniszuschlages noch nicht zu befürworten war, sonst hätte tatsächlich auch schon ein Pflegegeld der Stufe 4 zugestanden.

SCHWERARBEIT

Ein v.a. auf Grund der geringeren Abschläge von maximal 9 % erklärbares Rechtsschutzphänomen ist, dass die Anträge in Bezug auf die Feststellung der Schwerarbeit wieder zugenommen haben. Auffällig ist, dass in vielen Sozialgerichtsverfahren die Basis für die Gewährung der Schwerarbeitszeiten die Ziffer 4 nach der Schwerarbeitsverordnung ist, wonach bei Männern über 2.000 Arbeitskilokalorien festgestellt werden müssen. Diese Gutachten werden in sehr vielen Fällen von einem Leistungsphysiologen erstellt, wobei sich große Diskrepanzen auch bei den gleichen Tätigkeiten ergeben können, wenn die Personen ihre Tätigkeiten zu ungenau beschreiben. So hatte die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol zwei Dienstnehmer, die beide tatsächlich die gleiche Arbeit ausübten und der Sachverständige zu unterschiedlichen Höhen in den Arbeitskilokalorien insofern kam, als dass bei einem die Schwerarbeitszeiten festgestellt werden konnten und beim anderen erst nach langem Kampf durchgesetzt werden konnte. Die Tätigkeiten betrafen Paketzusteller, die unterschiedliche Angaben bezüglich des Scannens und der Abgabe der Pakete an den jeweiligen Abgabeorten tätigten. So kam der Sachverständige bei einem zum Ergebnis, dass bei einem ungefähr 2 Minuten dauernden Vorgang des Scannens und der Abgabe des Paketes ca. 1.700 Arbeitskilokalorien errechnet wurden und beim anderen, der angab, dass diese Scanntätigkeit mit seinem Handy praktisch im Gehen neben der Abgabe erfolgte, die Arbeitskilokalorien sich auf über 2.000 errechneten.

Aus diesen Verfahren ersieht man, wie wichtig es ist, dass die Mitglieder ihre Tätigkeiten so genau wie möglich beschreiben und die Zeitangaben vor allem bei den leichteren Tätigkeiten genauestens angeben, da dieser Unterschied von einer Minute und 50 Sekunden pro Vorgang bereits die Arbeitskilokalorien in dem Ausmaß begrenzen kann, dass die Schwerarbeitszeiten nicht mehr festgestellt werden konnten.

SCHWERARBEIT FRAUEN

Zukünftig werden sich Probleme auch für Frauen bei Anerkennung der Schwerarbeit für Tätigkeiten, die zur berufsbedingten Pflege von erkrankten oder behinderten Menschen mit besonderen Behandlungs- oder Pflegebedarf geleistet werden, wie beispielsweise in der Hospiz- oder Palliativmedizin, häufen. In einer mittlerweile rechtskräftigen Entscheidung des Landesgerichtes Innsbruck als Arbeits- und Sozialgericht arbeitet der Kläger als Diplomkrankenschwester in der forensischen Abteilung einer Klinik und betreut dort psychisch schwer beeinträchtigte Personen, die sich in schwierigen Lebenssituationen befinden. Die Patienten sind ausschließlich Straftäter, welche teilweise psychisch sehr auffällig sind. Die Pfleger werden fast täglich von den Patienten beschimpft und bedroht; darüber hinaus wird jeder Pfleger etwa auch jeden zweiten Tag körperlich angegriffen. Wichtig in diesem Fall ist vor allem, dass diese Tätigkeit an durchschnittlich 15 Arbeitstagen pro Monat verrichtet wird. In dieser erstgerichtlichen Entscheidung verwies der Richter auch darauf, dass gemäß Verordnung der Bundesregierung über besonders belastende Berufstätigkeiten auf die Schwerarbeitsverordnung auf Beamte und Bundestheaterbedienstete mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass als Schwerarbeit auch Tätigkeiten mit erhöhter Gefährdung gelten, bei denen das tatsächliche regelmäßige Risiko für Leib und Leben im Einsatz die Grenze von allgemein akzeptierter Gefahr in erheblichem Ausmaß übersteigt. Als solche gelten ausschließlich Tätigkeiten u.a. von Bediensteten der Justizwache, die zumindest die Hälfte ihrer monatlichen Dienstzeit tatsächlich in Abteilungen, in denen Insassinnen und Insassen untergebracht sind, sowie in Anstaltsbetrieben und Werkstätten, in den Insassinnen und Insassen zur Ausbildung beschäftigt werden oder bei Vorführungen von Insassinnen und Insassen innerhalb und außerhalb der Justizanstalt betragen.

In dieser Rechtssache wurde darauf verwiesen, dass sich der besondere Behandlungs- und Pflegebedarf im Sinne der Schwerarbeitsverordnung schon daraus ergibt, dass in einer Anstalt für geistig abnorme Rechtsbrecher naturgemäß erkrankte bzw. behinderte Menschen mit einem besonderen Betreuungsaufwand verbunden mit einem teilweise erhöhten Aggressionspotential untergebracht sind. Daher stellte das Erstgericht in diesem Fall die Schwerarbeitszeiten fest.

KINDERBETREUUNGSGELD

Gehäufte Rechtsprobleme gab es im Bereich der Gewährung des Kinderbetreuungsgeldes und zwar sowohl des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeldes als auch des Kinderbetreuungsgeldkontos. Vor allem staatenübergreifende Sachverhalte sind besonders kritisch zu sehen. Die zwischenstaatlichen Sachverhalte werden immer schwieriger und komplexer.

Auch diesbezüglich werden die Rechtsfragen bis zum OGH weitergetragen und auch Rechtsschutz seitens der AK Tirol gewährt.

§ neue
Rechtsschutzakten
1.337

LEHRLINGE & JUGEND



Beratungen in der AK Innsbruck und in den Bezirkskammern

Ganz grundsätzlich unterscheidet sich die Tätigkeit der Jugendabteilung im Zusammenhang mit Rechtsberatung und -vertretung etwa von jener der Arbeitsrechtlichen Abteilung dadurch, dass mit den jugendlichen Mitgliedern ein stärkerer persönlicher Kontakt aufgebaut wird, was teilweise zu monatelangen „Beziehungen“ über telefonische oder E-Mail-Kontakte führt. Die Mitarbeiter:innen der Jugendabteilung sind somit in arbeitsrechtlichen Fragen nicht nur als Experten und Rechtsvertreter gefragt, sondern auch als kundige Ansprechpartner, Betreuer und manchmal sogar als Seelenröster.

Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass die Jugendabteilung sowohl die Vertretung vor dem Arbeits- und Sozialgericht als auch in Insolvenzanangelegenheiten selbst durchführt. Dazu zählt neben der Einbringung von Klagen in erster und zweiter Instanz, dem Vorbereiten von Musterprozessen, dem Stellen von Exekutionsanträgen auch die Anmeldung von Forderungen beim Insolvenz- Entgeltfonds.

BEISPIELHAFT FÄLLE AUS DER BERATUNGS- UND VERTRETUNGSPRAXIS DER JUGENDABTEILUNG

Das Lehrverhältnis einer jungen Hotel- und Gastgewerbeassistentin wurde noch während der Probezeit aufgelöst. Abweichend von einer in regulären Dienstverhältnissen mit einem Monat begrenzten Probezeitdauer räumt das Berufsausbildungsgesetz Lehrlingen sowie Lehrbetrieben eine dreimonatige Zeit ein, die Zusammenarbeit der künftigen Ausbildung zu prüfen und gegebenenfalls auch zu beenden. Thema dieses Falles war also nicht die Probezeitlösung an sich, sondern die Praxis des Betriebes, dem Lehrling im Rahmen der Endabrechnung eine Reihe von Entgeltbestandteilen vorzuenthalten. So wurde dem Lehrling von der erbrachten Arbeitsleistung täglich eine Stunde in Abzug gebracht und mit der kostenfreien Bereitstellung der Verpflegung begründet. Diese Vorgangsweise

ist nicht nur komplett branchenunüblich (im Gegenteil bewirbt die Hotellerie die verbreitete freie Kost und Logis als Lohnvorteil), sondern bedürfte jedenfalls einer ausdrücklichen Vereinbarung. Eine solche lag nicht vor, weshalb der Betrieb zu einer Nachzahlung der offenen Ansprüche veranlasst werden konnte.

Dass in Dienstleistungsbranchen die Einhaltung von Arbeitszeiten manchmal eine Herausforderung darstellt, ist bekannt. Auch die Arbeiterkammer berät ihre jugendlichen Mitglieder dahingehend, ihre betrieblichen Tätigkeiten nicht „mit der Stoppuhr“ zu verrichten. Umgekehrt aber muss freilich auf einer seriösen und umfassenden Abgeltung sämtlicher (auch fallweise verbotener) Mehrleistungen bestanden werden. So war es bei einem Friseurlehrling in Innsbruck, der in nur drei Monaten nicht weniger als 149 Überstunden anhäufte. Es zeigte sich wieder einmal, wie sehr sich die Führung lückenloser Arbeitszeitaufzeichnungen bewährt. Solche lagen nämlich seitens des Lehrlings, nicht aber seitens des Betriebes vor. Auf dieser Grundlage war es dann ein Leichtes, den Betrieb zur Abgeltung der Überstunden zu bewegen. Da diese für volljährige Lehrlinge auf der Basis des niedrigsten im Betrieb bezahlten Facharbeiterlohns zu berechnen sind, belief sich die Auszahlung auf nicht weniger als € 2,300,- brutto.

Eine relativ neue Thematik betrifft die Bestimmung des Kollektivvertrages der Metallarbeiter, die Lehrlingen auf Verlangen die Kostentragung des österreichweiten Klimatickets durch den Betrieb zusichert. Diese attraktive und durchaus zukunftsweisende Regelung muss allerdings manchmal mit Nachdruck und Hilfe der AK Jugendabteilung durchgesetzt werden. Das geschah etwa im Fall eines Elektrotechnik-Lehrlings aus dem Unterland.

Nicht immer sind es Geldforderungen, die von der Jugendabteilung der Arbeiterkammer einbringlich gemacht werden müssen. Häufig geht es darum, einen Lehrling bei seinen Erfahrungen im Betrieb zu begleiten und ihn fallweise bei einer Trennung vom Lehrberechtigten zu unterstützen. Eine junge KFZ-Technikerin in Ausbildung wurde für diesen mutigen Schritt einer atypischen Berufswahl mit einem sexualisierten Arbeitsklima innerhalb der restlichen männlichen Belegschaft bestraft. Auch die (weibliche!) Chefin war nicht bereit,

107

außergerichtliche Interventionen



in der AK Innsbruck und in den Bezirkskammern

etwa die in der Werkstatt zahlreich aushängenden Bilder nackter Frauen entfernen zu lassen. Weil eine Durchsetzung allfälliger weiterer rechtlicher Ansprüche auf Grund der bestehenden Beweissituation nicht ratsam schien, begleitete die Jugendabteilung das Mädchen bei seinem Wechsel in einen anderen Lehrbetrieb, wo sie nun als Mensch und Kollegin wahrgenommen und geschätzt wird.

Ganz oben auf der Liste der Beratungs- und Vertretungstätigkeit der AK Jugendabteilung stehen Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Lösung von Lehrverhältnissen. Es ist nun einmal eine Tatsache, dass auch bei wechselseitigem Misstrauen und gegenseitiger Unzufriedenheit Lehrvertragspartner bis zuletzt an einen einigermaßen erträglichen Verlauf der Ausbildung glauben und erst im letzten Moment (oftmals viel zu spät) die Reißleine ziehen – das trifft durchaus auf beide Seiten zu. Da – wie im Leben – auch in Lehrverhältnissen das Scheitern oft mehrere Väter hat, münden anfängliche Streitigkeiten in den allermeisten Fällen dann doch in einem gütlichen Vergleich. Die Rolle der AK Jugendabteilung besteht dann in der Vermittlung, der Kontaktnahme mit dem Rechtsvertreter der Gegenseite und der Aushandlung eines Kompromisses, der für den Betrieb finanziell noch in Frage kommt und für den Lehrling eine solide Abfederung der Nachteile auf der Suche nach einem neuen Lehrplatz darstellt. Stellvertretend für viele vergleichbare Fälle sei hier der Fall eines jungen Elektrotechnik-Lehrlings genannt, dessen ursprüngliche Schadenersatzansprüche im Vergleichswege auf € 2.500,- reduziert wurden.

Auch die Vertretung in Insolvenzverfahren gehört zu den Aufgaben der AK Jugendabteilung. Nach einem pandemiebedingt starken Rückgang war es im Berichtsjahr hinsichtlich Konkurse von Lehrbetrieben vergleichsweise ruhig. Im Fall eines Kochlehrlings aus Innsbruck, dem über Monate zu wenig bezahlt wurde, musste Klage beim Landesgericht eingebracht werden. Nach Erlassung eines gerichtlichen Zahlungsbefehls erfolgte die Eröffnung des Konkursverfahrens und damit die Unterbrechung des Arbeitsgerichtsverfahrens. Die Jugendabteilung meldet die Ansprüche im Insolvenzverfahren an: gut € 3.000,-, die zwischenzeitlich auch schon zur Auszahlung gelangten.

Dass Lehrlinge ab Vollendung des 18. Lebensjahres Überstunden leisten dürfen, ist weitgehend bekannt. Dass sie für diese erlaubten Überstunden jedoch auf der Basis des Facharbeiterlohns bezahlt werden müssen, schon weniger. Das war bei einem Malerlehrling aus dem Umland von Innsbruck der Fall, bei dem sich die Differenz bei der Überstundenentlohnung zwischen gebührender Facharbeiterbasis und bezahltem Lehrlingslohn auf knapp € 2.000,- brutto belief.

Öfter als man denkt, beschränkt sich die Intervention der AK Jugendabteilung in einem Lehrbetrieb darauf, die sogenannte Arbeits- und Entgeltbestätigung einzufordern. Diese vom Betrieb auszustellende Unterlage ist Grundlage der Berechnung von Krankengeld. Ist der Lehrbetrieb aus böser Absicht oder Schlamperei nicht in der Lage, der ÖGK diese Bestätigung vorzulegen, kann der Lehrling – bis zum amtswegigen Einschreiten der Kasse – monatelang auf sein Krankengeld warten! Die Arbeiterkammer macht Druck und trägt zur Beschleunigung bei.

Es gibt Konstellationen, die von vornherein rechtlich für Verwirrung sorgen. Die Ausbildung zur Zahnärztlichen Assistentin beispielsweise kann auf 2 Wegen erfolgen. Entweder im Rahmen eines regulären Lehrberufs zur „Zahnärztlichen Fachassistentin“ oder nach dem Zahnärztegesetz im Rahmen eines Angestelltendienstverhältnisses mit Ausbildungscharakter. Findige Arbeitgeber machen sich dies zu Nutze, etwa ein Innsbrucker Zahnarzt, der einen Vertrag nach der „Rosintheorie“ aufsetzte. Er stellte seine junge Ordinationshilfe als Angestellte in Dienst, um sich dadurch die jederzeitige Kündbarkeit zu sichern. Gleichzeitig überschrieb er

den Vertrag als „Lehrvertrag“, um auch noch die für ihn günstigere 3monatige Probezeit bei Lehrverhältnissen einzusacken. Prompt erfolgte die Lösung des Beschäftigungsverhältnisses dann innerhalb der 3monatigen Lehrlingsprobezeit. Wohlgermerkt, obwohl ein solcher Lehrvertrag zu keinem Zeitpunkt errichtet oder bei der Behörde protokolliert worden wäre.

Ein Zillertaler Tischlereibetrieb stellte seinem Lehrling nach einvernehmlicher Lehrvertragslösung ein Lehrzeugnis aus, welches den ohnehin dürftigen gesetzlichen Vorgaben für Lehrzeugnisse in nicht weniger als 6 Punkten deutlich widersprach. Nach mehrmaligen Versuchen, den Betrieb umzustimmen und ihm auch Formulierungsvorschläge zu unterbreiten, blieb als letzter Ausweg nur der Gang zum Arbeits- und Sozialgericht, wo der Tischler dann eines Besseren belehrt wurde.

Auch die Lehrlingen im Metallgewerbe bei Montagetätigkeit gebührenden Entfernungszulagen sind laufend Gegenstand von Auseinandersetzungen und müssen oft mühsam einbringlich gemacht werden. Im Falle eines Innsbrucker Spenglereibetriebs erst durch Androhung der Klage.

Selten aber doch werden Lehrlinge mit Schadenersatzforderungen ihrer Lehrbetriebe konfrontiert, wenn diese der Ansicht sind, dass ein vom Lehrling verursachter Schaden schuldhaft verursacht war. Das Dienstnehmerhaftpflichtgesetz bietet gerade Lehrlingen angesichts des Status als Auszubildende, des Lebensalters, des Einkommens einen verhältnismäßig guten Schutz, weshalb entsprechende Forderungen häufig erfolgreich abgewehrt werden können. So auch bei einer Bautechnischen Zeichnerin.

4 neue
Rechtsschutzakten 



Summe der Vertretungserfolge

€ 112.700

Vertretungserfolge:

Ergebnis außergerichtlicher Interventionen	€ 64.870
Ergebnis abgeschlossener Rechtsschutzakten	€ 4.560
Ergebnis erzielter Insolvenzgelder	€ 43.270

KONSUMENTENPOLITIK

AK-KONSUMENTENSCHUTZ: INFORMATION, BERATUNG, INTERVENTION, RECHTSDURCHSETZUNG

Die AK-Konsumentenschützer helfen, wenn Konsumenten nicht zu ihrem Recht kommen. Unternehmen, die besonders dreist agieren, negativ auffallen oder mit rechtlich unzulässigen Vertragsklauseln versuchen, Konsumenten zu übervorteilen, werden auch geklagt. Freiwillige Rechtsschutzdeckung für besondere, über den Einzelfall hinausgehende oder musterhafte Sachverhalte, wird übernommen, um rechtlich unzulässige Vorgangsweisen, die eine Vielzahl von Konsumenten betreffen, effektiv zu begegnen und für Rechtssicherheit zu sorgen.

BILANZ AK-KONSUMENTENSCHUTZ 2023

**Gesamt 50.730 Beratungen und
2.338 außergerichtliche Interventionen.**

Freiwilliger Rechtsschutz / Vertretungen bei Gericht gemäß AK-Rechtsschutzregulativ:

Führen von Musterklagen, Verbandsklagen sowie Übernahme von Passivdeckungen bei drohenden Klagen gegen Konsumenten.

Gesamt € 1,300.930,-
an Summe erzielter Vertretungserfolge,
davon € 1,029.340,-
erzielte außergerichtliche Vertretungserfolge
und € 271.590,-
erzielte gerichtliche Vertretungserfolge.

Zusätzlich konnten die AK-Konsumentenschützer auch im Jahr 2023 mit rechtlichen Fachinformationen und wertvollen Tipps bei unklaren Ansprüchen oder zweifelhaften Forderungen effektiv „Hilfe zur Selbsthilfe“ leisten. Das brachte für Tiroler Konsumenten in Summe zusätzlich hunderttausende Euro an Ersparnis.

KONSUMENTEN-AUFREGER 2023

Ärger beim Einkauf

Im Berichtsjahr 2023 war eine starke Steigerung der Beschwerden zu hohen Lebensmittelpreisen festzustellen. Ebenso gab es eine Vielzahl von Beschwerden bei mangelhaften Waren oder Dienstleistungen, Probleme bei der Durchsetzung von Gewährleistungs- oder Garantieansprüchen, Beschwerden zu Lieferverzögerungen oder nicht akzeptierten Rücktrittsrechten. Auch die stark erhöhten Preise im Energiebereich (insbesondere Strom und Gas) führten sehr häufig zu massivem Konsumentenärger.

Probleme bei Online-Vertragsabschlüssen

Vertragsabschlüsse im Internet führten 2023 sehr häufig zu Beschwerden und rechtlichen Auseinandersetzungen. Dabei geht es unter anderem um Streitigkeiten bei ungewollten oder nicht bestellten Abos, Verrechnung fragwürdiger oder überhöhter Kosten und Gebühren, betrügerische Forderungen, Beschwerden zu nicht akzeptierten Vertragskündigungen, Verweigerung des gesetzlichen Widerrufsrechts, Beschwerden zu unklarer Vertragsgestaltung oder auch um irreführende Werbung.

Fragen und Beschwerden im Bereich Finanzdienstleistungen

Erhöhungen der Rückzahlungsraten bei Kredit- oder Leasingverträgen aufgrund variabler Zinsvereinbarungen, undurchsichtige Finanzprodukte, fragwürdige Veranlagungs- oder Versicherungsberatungen, zweifelhafte oder hohe Spesen und Gebühren waren im Berichtsjahr 2023 bei Anfragen und Beschwerden stark vertreten. Dazu kamen viele Fragen zu Vertragsbedingungen bei Kredit-, Leasing- und Versicherungsverträgen sowie zu Mahnungen, Inkassoforderungen oder auch Stundungsmöglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten.



Beratungen in der AK Innsbruck und in den Bezirkskammern

AUSGEWÄHLTE FÄLLE IM RAHMEN DES FREIWILLIGEN AK-RECHTSSCHUTZES 2023

Stromklagen gegen die TIWAG

„Musterklage“ gegen die TIWAG (Preisanpassung 2022; ÖSPI)

Diese Musterklage betrifft die Preisanpassung der TIWAG im Jahre 2022 (zum 1.6.2022; Erhöhung Arbeitspreis), die im Wesentlichen mit der Entwicklung des Österreichischen Strompreisindex (ÖSPI) begründet wurde. Dies obwohl die TIWAG der größte Stromerzeuger aus Wasserkraft in Tirol ist. Bei der Musterklage geht es um wichtige Grundsatzfragen sowie unter anderem auch um Auskunft und Informationen zu den tatsächlich zu tragenden Beschaffungskosten. Die gerichtliche Streitverhandlung in dieser Rechtssache hat am 16.10.2023 stattgefunden. Die Verhandlung wurde geschlossen, das Urteil ergeht schriftlich.

Verbandsklage gegen die TIWAG (Bestandsvertrag)

Am 11.08.2023 wurde eine Verbandsklage gegen die TIWAG betreffend der Preiserhöhungen bei Bestandsverträgen / Altverträgen bei Gericht eingebracht (es dürften rund 100.000 Kund:innen davon betroffen sein). Die bei Gericht eingebrachte Verbandsklage gem. § 28 KSchG (Unterlassungsbegehren) richtet sich einerseits gegen das Informationsschreiben der TIWAG zum Bestandsvertrag / Altvertrag, andererseits wird auch die Preisänderungsklausel in den (aktuellen) ALB selbst gerichtlich bekämpft. Bei den Informationsschreiben fehlt aus Sicht der AK Tirol vor allem die erforderliche vollständige Transparenz, ebenso sind nach Ansicht der AK Tirol nicht sämtliche gesetzlichen Vorgaben für eine Preiserhöhung gemäß den Bestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetzes (EIWOG) erfüllt. Das Gericht wird im Verfahren nunmehr zu klären haben, ob die Informationen der TIWAG in den beanstandeten Informationsschreiben ausreichen und in diesem Zusammenhang alle gesetzlichen Vorgaben des EIWOG eingehalten wurden oder nicht.

Probleme mit Handy und Internet

Auch unklare oder überhöhte Rechnungen, Probleme bei der Kündigung, Preiserhöhungen aufgrund von Indexanpassungen, intransparente Vertragsgestaltung oder auch überhöhte Kosten bei Zahlungsverzug gaben oft Anlass zu Konsumentenbeschwerden.

Mangelhafte Reiseleistungen

Verspätungen, Flugannullierungen, Schmutz, Lärm, Probleme beim Buchungsvorgang oder zweifelhafte Buchungsplattformen führten auch im Jahre 2023 zu vielen Beschwerden und Konsumentenärger.

Ärger mit Dienstleistern

Probleme mit diversen Dienstleistern wie Handwerker, Fitnessstudios, Beförderungsunternehmen, Kursanbietern oder diversen Freizeitdienstleistern wegen mangelhaften Leistungen, überhöhten Preisen oder unzulässigen Kündigungsmodalitäten führten auch 2023 zu vielen Konsumentenbeschwerden.



2.338

außergerichtliche Interventionen in der AK Innsbruck und in den Bezirkskammern

§ 13

neue
Rechtsschutzakten

Musterklage gegen die TIWAG („Völser Seesiedlung“)

In dieser Musterklage geht es um die „Sonderproblematik Völser Seesiedlung“. Die Bewohner der „Völser Seesiedlung“ sind gezwungen, mit Strom zu heizen, da Verbrennungsheizungen raumordnungsrechtlich aufgrund der Lage und der dort vorherrschenden Luftdruckverhältnisse verboten sind. Daher gab es dort auch einen besonderen „TIWAG-Stromtarif“, der einen günstigeren Nachtstrom für die Strom-Nachtspeicherheizungen beinhaltet hat. Nunmehr wurden die Arbeitspreise bei Bestandsverträgen in der „Völser Seesiedlung“ betreffend dem Arbeitspreis Tag um 154,34 % und – aufgrund des Wegfalls des günstigeren Nachtstromtarifs, da die TIWAG diesen nicht mehr anbietet – betreffend dem Arbeitspreis Nacht sogar um 235,63 % erhöht. Letztlich wurde „aufgrund der aktuellen Wettbewerbssituation“ eine Preissteigerung von insgesamt 154 % an die betroffenen Kund:innen weitergegeben. Konkrete und nachvollziehbare Informationen, warum und wie genau sich die massiven Preiserhöhungen ergeben, wurden nicht genannt.

Erfolgreiches Abmahnverfahren gegen die Firma M-Preis / verweigerte Barzahlung

Die Firma M-Preis hat in insgesamt 2 ihrer Filialen nur noch Kartenzahlungen akzeptiert, Barzahlung vor Ort war nicht mehr möglich. Obwohl es aktuell (zivilrechtlich) keinen expliziten gesetzlichen Annahmeweg von Bargeld gibt, sind Euromünzen und -scheine in Österreich das (einzige) gesetzliche Zahlungsmittel. Daraus ergibt sich auch eine grundsätzliche Verpflichtung, Bargeld anzunehmen.

Gerade besonders schützenswerte Gruppen der Gesellschaft wie Kinder oder auch ältere Menschen, aber auch generell vulnerable Personengruppen, die sich im Umgang mit digitalen Zahlungsmitteln schwer tun, darf der Zugang zu Gütern des täglichen Bedarfs durch Verweigerung von Bargeldzahlung nicht erschwert werden. Die AK Tirol vertritt die Auffassung, dass der Zahlungsverkehr mittels Bargeld uneingeschränkt erhalten bleiben muss und darf nicht aus Gründen von konzerninterner Kostenminimierung eingeschränkt werden und stellt auch diese Geschäftspraxis einen Schritt in Richtung Einschränkung der Bargeldzahlung bzw. des Bargelds dar. Es wurde daher der Verein für Konsumenteninformation (VKI) beauftragt, die Firma M-Preis wegen dieser Geschäftspraxis abzumahnern, würde kein Einlenken erfolgen, müsste das Vorgehen der Lebensmittelkette gerichtlich geprüft werden. Nach der Abmahnung hat die Firma M-Preis letztlich eingelenkt und auch innerhalb der gesetzten Frist eine Unterlassungserklärung abgegeben. Bargeld wird nunmehr wieder in allen M-Preis-Filialen uneingeschränkt akzeptiert.

Erfolgreiches Abmahnverfahren gegen die Stadtwerke Wörgl (Preisblatt / „Wörgl-Index“)

Nach einer über den VKI erfolgten Abmahnung folgten zahlreiche Besprechungen mit den Verantwortlichen der Stadtwerke Wörgl und deren Rechtsvertretung.

Ergebnis: Die Stadtwerke Wörgl haben ihre Tarife für alle Tiroler Kund:innen, rückwirkend mit 1. April 2023, gesenkt. Das bedeutet, die vorgenommene Preiserhöhung auf Basis des WSX-Index wurde zurückgenommen bzw. nicht durchgeführt und der bis dahin geltende Tarif verrechnet. Ab 1. Juli 2023 wurde der Preis dann weiter gesenkt.

Summe der Vertretungserfolge 

€ 1,300.930

**Vertretungserfolge:
Ergebnis
außergerichtlicher
Interventionen
€ 1,029.340**

**Ergebnis
abgeschlossener
Rechtsschutzakten
€ 271.590**

WOHN- & MIETRECHT

RECHTLICHE UNTERSTÜTZUNG DURCH BERATUNG IN MIET- UND WOHNRECHTLICHEN FRAGEN

Das Augenmerk der Miet- und Wohnrechtsabteilung liegt vor allem in der Rechtsberatung unserer Mitglieder, da Sachverhalte zunehmend komplexer werden und Verträge für die Mitglieder teils unklar sind. Auch Abrechnungen und Vorschreibungen sind für Mieterinnen und Mieter oft unverständlich oder nicht nachvollziehbar, dies betrifft vor allem Vorschreibungen aus dem Bereich des Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetzes und den dort geltenden Entgeltkomponenten.

Vor allem hat die neue Zinspolitik der Europäischen Zentralbank massive Auswirkungen auf die Mieter von Genossenschaftswohnungen und sind die im vergangenen Jahr vorgenommenen Mietanhebungen für unsere Mitglieder nicht nachvollziehbar. Ein weiterer Schwerpunkt der Miet- und Wohnrechtsabteilung ist die Prüfung von Mietverträgen, Miet- oder Kaufboten, Bauträgerverträgen oder aber auch Kaufverträgen über bestehende Wohnungen.

In einem Großteil der Fälle geht es unseren Mitgliedern um das Einholen von Informationen und rechtliche Aufklärung, um vor allem die eigenen Rechte und Pflichten zu kennen. Gerade im Bereich des Wohnungseigentumsgesetzes stellen sich für Mitglieder anlassbezogen Fragen im Zuge von Beschlussfassungen, bei Umbauten, Bestellung und Kündigung von Verwaltern. Im Bereich des Mietrechts holen sich unsere Mitglieder regelmäßig vor Rückstellung der Mietwohnung Tipps ein, damit die Beendigung des Mietverhältnisses möglichst reibungslos vonstattengeht. Im vergangenen Jahr war vor allem die Prüfung von Mietvorschreibungen, Mietzinserhöhungen sowie Betriebskostenabrechnungen stark nachgefragt.

Im Serviceangebot der Miet- und Wohnrechtsabteilung befindet sich auch die Überprüfung von Verträgen, seien es Miet-, Kauf- oder Bauträgerverträge oder auch Provisionsvereinbarungen mit Immobilienmaklern. Jährlich wird dieses Angebot von zahlreichen Mitgliedern in Anspruch genommen. Insgesamt wurden 582 Miet-, Kauf-, Bauträger- und Wohnungseigentumsver-

träge geprüft, sodass sich unsere Mitglieder mehr als € 180.000,- erspart haben. Angesichts von Kaufpreisen bis zu einer Million Euro ersparen sich so unsere Mitglieder mehrere hundert Euro, die derartige Prüfungen bei Rechtsanwälten kosten würden.

AUSSERGERICHTLICHER RECHTSSCHUTZ DURCH DIE ARBEITERKAMMER TIROL IM INTERVENTIONSWEG

Bestehen Probleme mit Vermietern oder sonstigen Vertragspartnern unserer Mitglieder vertritt die Miet- und Wohnrechtsabteilung auch außergerichtlich mittels so genannter Intervention. Außergerichtliche Vertretungen erfolgen in allen Bereichen des Miet- und Wohnrechts, beispielsweise im Mietrecht (Betriebs- und Heizkostenabrechnung, Kautions, Mängel in der Mietwohnung, Mietzinisminderung und die Rückstellung der Mietwohnung), im Gewährleistungsrecht (Wohnungseigentümer / Käufer bei Baumängeln gegenüber Bauträger) oder aber auch gegenüber Immobilienmaklern (Rücktritt von Kauf- oder Mietanboten). Im Interventionsweg werden die Forderungen unserer Mitglieder geltend gemacht, um für unsere Mitglieder zu viel bezahltes Geld zurückzuholen. Es werden durch Interventionen Forderungen der Gegenseite abgewehrt oder aber die Ansprüche auf Reparatur, Instandhaltung oder Mietzinisminderung durchgesetzt. Dadurch werden auch langwierige, für unsere Mitglieder mit Kosten behaftete, Gerichtsverfahren meist vermieden.

Beispiel: Eine in Tirol ansässige Bank AG ist Eigentümerin eines Mehrparteienhauses in einer Tiroler Gemeinde. Die Wohnungen dort werden vermietet. In den Mietverträgen finden sich mehrere Klauseln die voraussichtlich mit dem Konsumentenschutzgesetz nicht vereinbar sind. Insbesondere sehen die Klauseln die Überwälzung der Betriebskosten auf die Mieterin vor. Infolge der Intervention durch die Arbeiterkammer Tirol wurde die Rückzahlung von € 6.800,- an rechtsgrundlos geleisteten Betriebskostenvorauszahlungen an eine Tiroler Arbeitnehmerfamilie erreicht.

FREIWILLIGER GERICHTLICHER RECHTSSCHUTZ

Seit vielen Jahren nehmen die Beschwerden von Mitgliedern, die eine Wohnung von einem Bauträger erworben haben, zu. In der Regel handelt es sich in diesen Fällen um Baumängel, aber auch das Problem bestehender Rechtsmängel ist immer wieder Gegenstand gerichtlicher freiwilliger Rechtsschutzverfahren.

ABGESCHLOSSENE FREIWILLIGE RECHTSSCHUTZVERFAHREN IM JAHR 2023

Im Jahr 2023 konnten insgesamt 10 freiwillige Rechtsschutzverfahren für unsere Mitglieder positiv abgeschlossen und € 598.000,- zurückgeholt werden.

So konnte die Arbeiterkammer Tirol für eine Eigentümergemeinschaft in einem Baumängelverfahren gegen eine auch in Tirol tätige Bauträgerin nach einem Gerichtsverfahren in erster Instanz € 39.000,- zurückholen.

Zwei Mitgliedern wurde aufgrund diverser Mängel des Bauträgervertrages und des zur Unterzeichnung vorgelegten Wohnungseigentumsvertrages freiwilliger Rechtsschutz für ein Gerichtsverfahren in erster Instanz gewährt. Im Zuge des Verfahrens konnte die Rückabwicklung des Rechtsgeschäftes erreicht sowie eine Abschlagszahlung vereinbart werden. Insgesamt konnte somit mehr als € 450.000,- für unsere Mitglieder zurückgeholt werden.

In einer anderen Rechtssache wurde zwei Mitgliedern freiwilliger Rechtsschutz gegen den Vertragsverfasser eines Kaufvertrages gewährt. Nach Legung einer entsprechenden Bankgarantie konnte das Verfahren mit Vergleich beendet werden und erhielten unsere Mitglieder € 3.000,- an zu viel bezahltem Honorar zurück.

Für eine Eigentümergemeinschaft wurde ein Verfahren gegen eine in Tirol ansässige Bauträgerin aufgrund bestehender Mängel in der Wohnanlage geführt. Nach mehreren Jahren wurde mit der Bauträgerin die Mängelbehebung mittels Vergleichs vereinbart und konnten dadurch € 22.000,- an Leistungen für unsere Mitglieder erreicht werden.

 **21.920**

**Beratungen in der AK Innsbruck
und in den Bezirkskammern**



**außergerichtliche
Interventionen**

175

FREIWILLIGE RECHTSSCHUTZVERFAHREN, DIE IM JAHR 2023 GENEHMIGT WORDEN SIND

Im Berichtszeitraum wurden neue Rechtsschutzverfahren gestartet, von denen die nachstehenden Verfahren beispielhaft anzuführen sind:

Berufungsverfahren für ein Mitglied gegen den Unterkunftgeber aufgrund geltend gemachter Forderungen in Höhe von € 5.400,-. Nachdem in erster Instanz sich das Gericht der Rechtsauffassung der Arbeiterkammer Tirol angeschlossen hat, wurde von der Gegenseite fristgerecht eine Berufung eingebracht.

Für ein Mitglied wurde eine Klage gegen den Verkäufer einer Eigentumswohnung aufgrund bestehender Baumängel eingebracht. Während im Kaufvertrag eine Mängelbehebung durch die verkaufende Bauträgerin vereinbart worden ist, stellte sich nach Übergabe und durchgeführter Sanierungsarbeiten seitens unseres Mitgliedes heraus, dass die Bauträgerin der im Kaufvertrag zugesagte Mängelbeseitigung nicht nachgekommen ist. Vertrauend auf die Zusage der Bauträgerin wurden von unserem Mitglied Sanierungsmaßnahmen in Höhe von mehreren zehntausend Euro geleistet, die letztlich frustriert gewesen sind.

Für ein Mitglied wurde freiwilliger Rechtsschutz zur Durchsetzung von Mängelbehebungen in der Mietwohnung gewährt.

Für ein Mitglied wurde die gerichtliche Überprüfung des Erhaltungs- und Verbesserungsbeitrags im WGG eingeleitet.

In einem Verfahren wurde für ein Mitglied passiver Rechtsschutz gegen einen gewerblichen Vermieter zur Abwehr einer Räumungsklage aufgrund behauptetem Mietzinsrückstand sowie Nichtbezahlung der Betriebskostennachforderung gewährt.

KOLLEKTIVER RECHTSSCHUTZ

Im Berichtsjahr wurde ein Abmahn- bzw. Verbandsklageverfahren gegen einen gewerblichen Vermieter aus Tirol durchgeführt. Die Arbeiterkammer Tirol erachtete insgesamt 28 Klauseln als rechtswidrig und leitete über die Bundesarbeitskammer ein Verbandsklageverfahren ein.

Das gerichtliche Verbandsklageverfahren wurde von der Bundesarbeitskammer zu 100 Prozent gewonnen, sodass sich der gewerbliche Vermieter im Geschäftsbetrieb nicht mehr auf diese Klauseln berufen darf.



Summe der Vertretungserfolge

669.500

Vertretungserfolge:

**Ergebnis
außergerichtlicher
Interventionen
€ 71.500**

**Ergebnis
abgeschlossener
Rechtsschutzakten
€ 598.000**



Im Einsatz für die Gerechtigkeit

Die Leistungen der AK Tirol 2023



61,6 Mio.

Euro für unsere
Mitglieder herausgeholt

In den Bereichen: Arbeitsrecht,
Konsumentenschutz, Pensionen,
Steuerrecht, Insolvenzen,
Sozialversicherung u.v.m.



309.030

Beratungen

Zu den Themen: Arbeitsrecht,
Konsumentenschutz inkl.
Wohn- und Mietrecht,
Steuerrecht, Insolvenzrecht,
Sozialversicherung u.v.m.



370.000

Mitglieder
vertreten wir Tag
für Tag in Tirol



5.924

außergerichtliche
Interventionen



1.940

Rechtsschutz-Fälle



21,8 Mio.

Euro betragen die
Vertretungserfolge
allein im Arbeitsrecht

100
JAHRE
GERECHTIGKEIT



facebook.com/aktirol
instagram.com/aktirol

Arbeiterkammer Tirol

Maximilianstraße 7, 6020 Innsbruck

www.ak-tirol.com

info@ak-tirol.com

AK Tirol in den Bezirken:

Imst, Rathausstraße 1, 6460 Imst

Kitzbühel, Rennfeld 13, 6370 Kitzbühel

Kufstein, Arkadenplatz 2, 6330 Kufstein

Wörgl, Bahnhofplatz 6, 6300 Wörgl

Landeck, Malsersstraße 11, 6500 Landeck

Osttirol / Lienz, Beda-Weber-Gasse 22, 9900 Lienz

Reutte, Mühler Straße 22, 6600 Reutte

Schwaz, Münchner Straße 20, 6130 Schwaz

Telfs, Moritzenstraße 1, 6410 Telfs

AK Servicenummer:

Tel. 0800/22 55 22